Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund
Bebauungsplan Nr. 1 von Hesel „Paddel- und Pedalstation“ sowie 57. Änderung des Flächennutzungsplanes
1Stellungnahmen der Behörden zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB / Beteiligung gemäß Schreiben der Gemeinde vom 17.04.2015

Behörde / Az. / Datum	Abwägungsergebnis
1. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG, Westerstede BEP 2015-KA-012 21.04.2015 In Bezug auf Ihre Planunterlagen vom 20. April 2015 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde – Etzel) von dem Vorhaben nicht betroffen ist.	zur Kenntnis genommen
2. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover 21.04.2015 Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	zur Kenntnis genommen
Ihr zuständiger Ansprechpartner: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Herr Siewert Pelikanplatz 5, 30177 Hannover Tel. (0511) 640607-2110 E-Mail: plananfragen@gasunie.de	
3. Statoil Deutschland GmbH, Emden 20.04.2015 Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen für die Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg, Bebauungsplan Nr. 1 von Hesel „Paddel- und Pedalstation“. Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Erdgasfernleitungen hiervon nicht betroffen sind.	zur Kenntnis genommen
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg 72-5.05.6.05 22.04.2015 Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante 57. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 1 von Hesel. Wald ist nicht betroffen.	zur Kenntnis genommen
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland, Aurich 190300 21.04.2015 Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	zur Kenntnis genommen
6. NLStBV, GB Aurich 2111-2141/21101-57. Änd. 21102-1 22.04.2015 Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV – GB Aurich keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	wird berücksichtigt

Behörde / Az. / Datum	Abwägungsergebnis
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn 3402 27.04.2015 Bezugnehmend auf Ihre u. angehängte Mail teile ich Ihnen mit, dass seitens der Bundeswehr gegen die u. g. Maßnahmen keine Bedenken bestehen.	zur Kenntnis genommen
Auf eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren kann verzichtet werden.	wird berücksichtigt
Ich bitte Sie, zukünftige Anfragen direkt an diese E-Mail-Adresse zu senden.	
8. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover 22.04.2015 Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	zur Kenntnis genommen
9. NLWKN, Betriebsstelle Aurich A3-21101-285 BP 1 23.04.2015 <u>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29 (3) NWG (RdErl. d. MU v. 13.10.2009 – 23-62018 – Nds. MBl. Nr. 43/2009):</u> Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.	zur Kenntnis genommen
<u>Stellungnahme als TÖB:</u> Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen. Ich möchte Sie jedoch auf folgendes hinweisen:	zur Kenntnis genommen
• Die Brücke „Wassermühle“ (EJK 26) am Rande des Bebauungsplanes darf nur mit Fahrzeugen bis 6 to Gesamtgewicht befahren werden. Für die geplante Baumaßnahme ist dieses zu beachten.	Wird berücksichtigt
• Für den Bootssteg (Erweiterung um 15 m) muss der bestehende Gestattungsvertrag ergänzt werden.	Der Vertrag wird ergänzt. Die Gemeinde Friedeburg wird sich diesbezüglich an den NLWKN wenden.
10. Ostfriesische Landschaft, Aurich 24.04.2015 Gegen die o. g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	zur Kenntnis genommen
Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	wird berücksichtigt
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	

Behörde / Az. / Datum	Abwägungsergebnis
11. PLEDOC GmbH, Essen 1281993 30.04.2015 Mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte prüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.	zur Kenntnis genommen
Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	wird berücksichtigt
12. LGLN, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst OS 0570 22.04.2015 Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	
Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	
Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	
Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.	
Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.	zur Kenntnis genommen

Behörde / Az. / Datum	Abwägungsergebnis
13. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen 04.05.2015 201500966	
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt
Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	
Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	
14. AVACON AG Prozesssteuerung, Salzgitter 15-003506 29.04.2015	
Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	zur Kenntnis genommen
Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	wird berücksichtigt
Hinweis: Die E.ON Netz GmbH, Teilbereich Mitte, ist am 01.07.2014 in die Avacon übergegangen und ist zuständig für Gashochdruck sowie 110 kV-Leitungen.	zur Kenntnis genommen
Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.	
15. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover L 3.3-L68505-03-2015-0345-Nk 29.04.2015	
Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	zur Kenntnis genommen
16. Landkreis Aurich IV/60.1-kem 06.05.2015	
Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:	
Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	zur Kenntnis genommen
17. IHK für Ostfriesland und Papenburg, Emden 05.05.2015	
Die Planentwürfe haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	zur Kenntnis genommen
18. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück PTI 12, PPB 2 05.05.2015	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	zur Kenntnis genommen
Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zur Zeit nicht berührt.	zur Kenntnis genommen
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	
19. EWE NETZ GmbH, Norden 05.05.2015	
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Vorhabens.	
Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen, möchten aber den Hinweis geben, dass in dem Gebiet kein Erdgasnetz vorhanden ist.	zur Kenntnis genommen

Behörde / Az. / Datum	Abwägungsergebnis
20. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen 29.04.2015	
Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.	zur Kenntnis genommen
Die Entscheidung gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) vorgelegt wird.	
21. OOWV, Brake T Ib – 137/15/Hö/Bü 05.05.2015	
Wir nehmen zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:	
Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Hausanschlussleitungen. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.	zur Kenntnis genommen
Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Die Leitungen liegen außerhalb der Baugrenze, die Eintragung eines GFL-Rechtes wird daher nicht als erforderlich angesehen .
Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Sondergebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage des AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.	zur Kenntnis genommen
Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	zur Kenntnis genommen
Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist nicht maßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Dringenberg von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Telefon: 04948 / 9180111, in der Örtlichkeit an.	
Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	wird berücksichtigt
22. TenneT TSO GmbH, Lehrte 12.05.2015	
In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.	zur Kenntnis genommen
TenneT TSO GmbH, Lehrte 15-010161 12.05.2015	
Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	zur Kenntnis genommen
Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	wird berücksichtigt

Behörde / Az. / Datum	Abwägungsergebnis
23. Landkreis Wittmund *(Stellungnahme zum B-Plan)* **60.3 / 26 1 24 (B1) 19.05.2015** Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten: Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen Amt 32 Ordnungsamt Amt 50 Sozial- und Jugendamt Amt 53 Gesundheitsamt Amt 60 Bauamt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:	
1. Abt. 60.1 Bauen Keine Anregungen und / oder Bedenken.	zur Kenntnis genommen
2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde *Abwasserbeseitigung* Durch die Erweiterung des Baugebietes, mit einem geplanten und möglichen Gastronomiebetrieb und weiteren Sanitäranlagen, wird sich der Abwasseranfall erhöhen. Eine zentrale Abwasserbeseitigung ist in diesem Bereich nicht möglich. Die Einleitung des in einer Kleinkläranlage gereinigten Abwassers erfolgt somit punktuell.	wird in die Begründung mit aufgenommen
In der Begründung zum Bebauungsplan und in dem Umweltbericht wird auf diese Thematik nicht eingegangen. Das Schutzgut Wasser ist durch diese Einleitung jedoch betroffen.	Das Thema Abwasser wird in den Umweltbericht mit aufgenommen.
Es ist in den Unterlagen auf die zukünftige Abwasserbeseitigung und den Einfluss auf das Schutzgut Wasser einzugehen. Dabei sind Art und Menge des zukünftigen Abwassers sowie die geplante Abwasserbehandlung darzustellen und der Einfluss zu beurteilen	wird in die Begründung mit aufgenommen
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	zur Kenntnis genommen
Oberflächenentwässerung / Gewässer allgemein Die im Plan angegebenen Abstände der Baugrenze zum Gewässer I. Ordnung „Ems-Jade-Kanal“ sind mit der für die Unterhaltung zuständigen Stelle, dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, Betriebsstelle Aurich), abzustimmen. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung dieses Gewässers muss dauerhaft sichergestellt werden. Die Stellungnahme des NLWKN ist zu beachten.	Laut Stellungnahme des NLWKN bestehen aus dessen Sicht keine Bedenken bezüglich dieser Planung, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.
Die Entwässerung der entstehenden zusätzlichen Bebauung dürfte aufgrund der Nähe zum v. g. Gewässer unproblematisch möglich sein. Die Art und Menge der Einleitungen sind nach Lage der Dinge als unbedenklich einzustufen. Im Zuge von konkreten Bauanträgen sind allerdings Entwässerungspläne mit vorzulegen.	zur Kenntnis genommen
An dieser Stelle wird ferner darauf hingewiesen, dass die geplante Erweiterung des vorhandenen Bootssteges der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt (§ 36 WHG in Verbindung mit § 57 NWG). Zuständige Genehmigungsstelle ist die Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Wittmund. Aus den bei der UWB vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob der vorhandene Bootssteg „auf legale Weise“ entstanden ist. Sollte für diesen bislang keine Genehmigung erteilt worden sein, so ist diese nachträglich zu beantragen bzw. sind der UWB Unterlagen über die Legitimation vorzulegen.	Eine wasserrechtliche Genehmigung wird beantragt. Der Genehmigungsstand wird mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Behörde / Az. / Datum	Abwägungsergebnis
3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	zur Kenntnis genommen
Bevor eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann, ist die Kompensationsmaßnahme für die Neuversiegelung in Höhe von 496 m² hinsichtlich der genauen Lage, Art und Umfang mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes muss eine genaue Zuordnung der Ersatzmaßnahme im Ersatzflächenpool Wiesedermeer erfolgen.	Eine angemessene Kompensationsfläche ist bereits ausgewiesen worden. Lage, Art und Umfang werden im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es ist vorgesehen, die folgende Kompensationsfläche auszuweisen: Flurstück 5/3 der Flur 9 der Gemarkung Friedeburg.
4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3) *Bauleitplanung* Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt.	
Deshalb wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.	
Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVO-BauGB der Genehmigung durch den Landkreis Wittmund	zur Kenntnis genommen; die Genehmigung wird nach Ende des Verfahrens beantragt
Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.	
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.	wird nach Satzungsbeschluss erfolgen
Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.	
Raumordnung und Landesplanung In Kapitel 3.1 – Ziele der Landes- und Regionalplanung – der Vorentwurfsbegründung wird im Abschnitt über die Raumordnung des Landes Niedersachsen der Entwurf zum LROP 2014 angesprochen. Der dazugehörige Satz sollte gestrichen werden. Der Entwurf zum LROP 2014 wird aktuell in einer vollständigen Überarbeitung neu aufgestellt und entfaltet für die Planung keine Wirkung. Darüber hinaus kann eine Festsetzung bezüglich eines Zieles, welches für die Gemeinde Friedeburg die „Entwicklung ländlicher Raum“ deklariert, nicht festgestellt werden.	Die Begründung wird angepasst.

Behörde / Az. / Datum	Abwägungsergebnis
Landkreis Wittmund *(Stellungnahme zur FNP-Änderung)* **60.3 / 20 2 19.05.2015** Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten: Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen Amt 32 Ordnungsamt Amt 50 Sozial- und Jugendamt Amt 53 Gesundheitsamt Amt 60 Bauamt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:	
1. Abt. 60.1 Bauen Keine Anregungen und / oder Bedenken.	zur Kenntnis genommen
2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde *Abwasserbeseitigung* Durch die Erweiterung des Baugebietes, mit einem geplanten und möglichen Gastronomiebetrieb und weiteren Sanitäranlagen, wird sich der Abwasseranfall erhöhen. Eine zentrale Abwasserbeseitigung ist in diesem Bereich nicht möglich. Die Einleitung des in einer Kleinkläranlage gereinigten Abwassers erfolgt somit punktuell.	wird in die Begründung mit aufgenommen
In der Begründung zum Bebauungsplan und in dem Umweltbericht wird auf diese Thematik nicht eingegangen. Das Schutzgut Wasser ist durch diese Einleitung jedoch betroffen.	Das Thema Abwasser wird in den Umweltbericht mit aufgenommen.
Es ist in den Unterlagen auf die zukünftige Abwasserbeseitigung und den Einfluss auf das Schutzgut Wasser einzugehen. Dabei sind Art und Menge des zukünftigen Abwassers sowie die geplante Abwasserbehandlung darzustellen und der Einfluss zu beurteilen	wird in die Begründung mit aufgenommen
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	zur Kenntnis genommen
Oberflächenentwässerung / Gewässer allgemein Die im Plan angegebenen Abstände der Baugrenze zum Gewässer I. Ordnung „Ems-Jade-Kanal“ sind mit der für die Unterhaltung zuständigen Stelle, dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, Betriebsstelle Aurich), abzustimmen. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung dieses Gewässers muss dauerhaft sichergestellt werden. Die Stellungnahme des NLWKN ist zu beachten.	Laut Stellungnahme des NLWKN bestehen aus dessen Sicht keine Bedenken bezüglich dieser Planung, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.
Die Entwässerung der entstehenden zusätzlichen Bebauung dürfte aufgrund der Nähe zum v. g. Gewässer unproblematisch möglich sein. Die Art und Menge der Einleitungen sind nach Lage der Dinge als unbedenklich einzustufen. Im Zuge von konkreten Bauanträgen sind allerdings Entwässerungspläne mit vorzulegen.	zur Kenntnis genommen
An dieser Stelle wird ferner darauf hingewiesen, dass die geplante Erweiterung des vorhandenen Bootssteges der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt (§ 36 WHG in Verbindung mit § 57 NWG). Zuständige Genehmigungsstelle ist die Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Wittmund. Aus den bei der UWB vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob der vorhandene Bootssteg „auf legale Weise“ entstanden ist. Sollte für diesen bislang keine Genehmigung erteilt worden sein, so ist diese nachträglich zu beantragen bzw. sind der UWB Unterlagen über die Legitimation vorzulegen.	Eine wasserrechtliche Genehmigung wird beantragt. Der Genehmigungsstand wird mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Behörde / Az. / Datum	Abwägungsergebnis
3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	zur Kenntnis genommen
Bevor eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann, ist die Kompensationsmaßnahme für die Neuversiegelung in Höhe von 496 m² hinsichtlich der genauen Lage, Art und Umfang mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes muss eine genaue Zuordnung der Ersatzmaßnahme im Ersatzflächenpool Wiesedermeer erfolgen.	Eine angemessene Kompensationsfläche ist bereits ausgewiesen worden. Lage, Art und Umfang werden im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es ist vorgesehen, die folgende Kompensationsfläche auszuweisen: Flurstück 5/3 der Flur 9 der Gemarkung Friedeburg.
4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3) *Bauleitplanung* Die Darstellung „S = Sonderbauflächen“ ist nicht konkret genug. Analog des Bebauungsplanes Nr. 1 von Hesel „Paddel- und Pedalstation“ rate ich, die Darstellung „Sonstiges Sondergebiet / Zweckbestimmung: Paddel- und Pedalstation“ darzustellen.	Laut BauNVO können „Sondergebiete (SO)“ im Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche (S)“ dargestellt werden. Die Zweckbestimmung: Paddel- und Pedalstation“ wird ergänzt.
Raumordnung und Landesplanung In Kapitel 3.1 – Ziele der Landes- und Regionalplanung – der Vorentwurfsbegründung wird im Abschnitt über die Raumordnung des Landes Niedersachsen der Entwurf zum LROP 2014 angesprochen. Der dazugehörige Satz sollte gestrichen werden. Der Entwurf zum LROP 2014 wird aktuell in einer vollständigen Überarbeitung neu aufgestellt und entfaltet für die Planung keine Wirkung. Darüber hinaus kann eine Festsetzung bezüglich eines Zieles, welches für die Gemeinde Friedeburg die „Entwicklung ländlicher Raum“ deklariert, nicht festgestellt werden.	Die Begründung wird angepasst.
Allgemeiner Schlusssatz Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i. S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.	zur Kenntnis genommen